



**Bundesverband  
Contergangeschädigter e.V.**



## Satzung

**BUNDESVERBAND CONTERGANGESCHÄDIGTER E.V.  
HILFSWERK VORGEBURTLICH GESCHÄDIGTER  
PAFFRATHER STRASSE 134  
51069 K Ö L N**

in der Fassung vom  
und Änderungen vom

27. 06. 1970  
31. 10. 1985  
16. 06. 1987  
27. 10. 1992  
30. 03. 1996

Seit dem Jahre 1958 ist die Zahl der mit Mißbildungen geborenen Kindern in erschreckendem Maße angestiegen.

Die Sicherung der ärztlichen Versorgung und die Bemühungen, lebensstüchtige Menschen aus den Kindern zu machen, erfordern nicht nur eine erhebliche Erweiterung der bestehenden Einrichtungen, sondern machen die Mitarbeit der Eltern der betroffenen Kinder zwingend notwendig.

Die Eltern der versehrten Kinder fühlen sich in erster Linie dazu berufen, an der Lösung der durch die Contergankatastrophe aufgetretenen medizinischen, orthopädischen, pädagogischen und rechtlichen Probleme und zur Verhütung einer neuen Katastrophe zum Wohle der Kinder und der Allgemeinheit mitzuarbeiten.

Um diese Bestrebungen zu konzentrieren, schließen sich die Eltern über Orts- und Landesverbände zum

**Bundesverband der Eltern körpergeschädigter Kinder e.V.  
-Contergankinder-Hilfswerk-**

zusammen.



## § 1 Gemeinnützigkeit

Der Bundesverband Contergangeschädigter e. V. -Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter- (im folgenden kurz "Bundesverband" genannt), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke um des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

## § 2 Name

Der Name des Bundesverbandes lautet nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister:

**Bundesverband Contergangeschädigter e. V.  
-Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter-**

## § 3 Sitz

Sitz des Bundesverbandes ist Köln.

## § 4 Aufgaben und Ziele

Der Bundesverband hat die Aufgabe, in allen überregionalen Fragen, die die ärztliche Betreuung, die soziale Versorgung sowie die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung der Contergangeschädigten betreffen, eine gemeinsame Stellungnahme seiner Mitglieder herbeizuführen und die Gesamtinteressen der Betroffenen gegenüber Bundes-Regierungsbehörden oder Verbänden, Vereinigungen oder Institutionen auf Bundesebene und dem In- und Ausland wahrzunehmen und zu fördern.

Die Ziele des Bundesverbandes sind insbesondere:

1. Sicherstellung der ärztlichen, orthopädischen und psychosozialen Betreuung aller Dymeliegeschädigten, unabhängig von der Vermögenslage der Eltern.
2. Sicherstellung der sozialen Versorgung.
3. Förderung von sozialpädagogischen, schulischen und beruflichen Einrichtungen sowie Erholungszentren.
4. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung, der Entwicklung orthopädischer Apparate und Sonderpädagogischer Verfahren.
5. Einrichtung eines Informationszentrums für alle Verbände und Behinderten, insbesondere der Erfahrungsaustausch über die ärztliche Versorgung und Fortschritte in der Prothesenforschung und -entwicklung.
6. Erfahrungsaustausch über die Möglichkeiten der ärztlichen und sozialpädagogischen Betreuung sowie der beruflichen Bildung.
7. Zusammenfassung der Contergangeschädigten auf örtlicher Ebene und Unterstützung der örtlichen Betroffenenverbände, möglichst in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden. Weitergabe von Informationen aus den Verbänden und Koordinierung von Hilfsmaßnahmen nach den jeweiligen Erfahrungen.
8. Änderung der Zulassungsbedingungen und Kontrolle von Arzneimitteln.
9. Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene.

Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Bundesverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



## § 5 Finanzielle Mittel

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen in erster Linie durch Spenden und Sammlungen aufgebracht werden.

Über die Verwendung der durch Spenden oder Sammlungen aufbrachten oder sonstigen Mittel des Bundesverbandes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstandsrat.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

## § 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Orts- und Landesverbände für Contergangeschädigte erworben werden.

Außerordentliches Mitglied kann werden

1. als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person
2. durch Ernennung zum Ehrenmitglied jede natürliche Person, die Ziele des Bundesverbandes in besonderem Maße gefördert hat.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem Vorstandsrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief angemeldet werden muss;
2. durch Ausschluss, der vom Vorstand mit dem Vorstandsrat ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied die Interessen des Bundesverbandes in gröblicher Weise verletzt hat.

Ein Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder der Ausschluss ausgesprochen wird, kann binnen 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung von dem betroffenen Mitglied schriftlich angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

## § 7 Organe

Organe des Bundesverbandes sind

1. der Vorstand
2. der Vorstandsrat
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Vermögensverwalter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes kann durch Beschluss des Vorstandsrates mit einfacher Mehrheit um höchstens sechs Wochen verlängert werden.

Die Amtszeit des Vorstandes endet vor Ablauf dieser Fristen, wenn die Mitgliederversammlung seine Abberufung beschließt. Sollte während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann der Vorstandsrat ein Mitglied des Vorstandsrates mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

## § 8 Vertretung des Bundesverbandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden mit Alleinvertretungsberechtigung oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.



## § 9 Vorstand

Der Vorstand leitet den Bundesverband. Er muss mindestens alle drei Monate zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten. Er hat die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes zu überprüfen und die erforderlichen Beschlüsse schriftlich zu fassen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlussfassung ist mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch auf schriftlichem Wege möglich.

## § 10 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Bundesverbandes. Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem ersten Vorsitzenden übertragen.

Mit Zustimmung des Vorstandsrates kann der Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der dann besonderer Vertreter nach § 30 BGB ist. Sein Aufgabenkreis ist genau zu bestimmen.

Der erste Vorsitzende, und bei seiner Bestellung der Geschäftsführer können Rechtsgeschäfte, die den Verein im einzelnen mit nicht mehr als 500,00 DM belasten, in eigener Verantwortung abschließen.

Bei Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 500,00 DM belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes insgesamt erforderlich.

Bei Beträgen von mehr als 5.000 DM und bei Vergütungen für Vorstandsmitglieder ist zusätzlich die Zustimmung des Vorstandsrates erforderlich.

## § 11

entfällt.

## § 12 Vermögensverwaltung

Der/Die Vermögensverwalter/in verwaltet das Vermögen des Bundesverbandes. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr eine Aufstellung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes sowie für das abgeschlossene Geschäftsjahr - spätestens bis zum 01.03. des folgenden Kalenderjahres - eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Vermögenslage des Bundesverbandes vorzulegen.

Vor Abgabe des Kassenberichtes ist die Vermögensverwaltung zu überprüfen. Die Prüfungsperson wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre bestellt.

Die prüfende Person muss die Befähigung zur steuerberatenden Tätigkeit haben.

Zahlungen und andere geldlichen Verpflichtungserklärungen des Bundesverbandes bedürfen der Zeichnung des Vorsitzenden und des Vermögensverwalters.



## § 13 Vorstandsrat

Der Vorstandsrat besteht aus je einem Vertreter der Landesverbände für Contergangeschädigte.

Der Vorstandsrat hat, unbeschadet der Verpflichtung aus

§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 + 4, 7 Abs. 1, 3 + 4,  
10 Abs. 1 + 2, 13, 14, 15 Abs. 2 + 4, 16 Punkt c + e,

die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.

Der Vorstandsrat ist außerdem berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu verlangen.

## § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandsrates

Der Vorstandsrat ist vom Vorstand des Bundesverbandes mindestens 2 x jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Sitzungen des Vorstandsrates sind einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandsrates oder Vorstandes schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Sitzungen des Vorstandsrates leitet der Vorsitzende des Bundesverbandes.

Der Vorstandsrat beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Beschlüsse des Vorstandsrates sind für den Vorstand verbindlich.

## § 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt spätestens Ende März eines jeden Jahres und mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer im Falle des § 13 einzuberufen, wenn es nach Ansicht des Vorstandes oder Vorstandsrats das Interesse des Bundesverbandes erfordert, oder wenn es mindestens acht Mitgliedsverbände schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen und Ergänzungen mit einfacher Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und abschriftlich den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedern des Vorstandsrates zu übersenden ist.

## § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Wahl des Vorstandes
2. den Jahresbericht des Vorsitzenden
3. den Jahresbericht des Vorstandsrates
4. die Jahresabrechnung und den Bericht über die Vermögenslage des Bundesverbandes durch den Vermögensverwalter
5. die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsrates
6. die Festsetzung von Beiträgen
7. die Änderung der Satzung
8. die Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes.



## § 17 Verfahren bei der Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Jeder Mitgliedsverband kann nur einen Delegierten entsenden; dieser hat eine Stimme. Soweit der Delegierte nicht nach der Satzung des Mitgliedsverbandes allein vertretungsberechtigt ist, hat er die Delegation nachzuweisen. Jeder Mitgliedsverband kann sich durch einen anderen Mitgliedsverband vertreten lassen.

Jedoch kann ein Mitgliedsverband nur die Delegation von einem anderen Mitgliedsverband übernehmen.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Zuruf. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Delegierten muss schriftlich abgestimmt werden.

Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Lediglich Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Bundesverband aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Mitgliedsverbände. Kommt ein Beschluss mit dieser Mehrheit nicht zustande, so kann in einer zweiten, binnen einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung die Änderung der Satzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitgliedsverbände beschlossen werden.

## § 18 Schlussbestimmungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Bundesverbandes an Mitgliedsverbände dürfen nur gewährt werden, wenn sie für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitgliedsverbände haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes.

Der Bundesverband darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhält die "Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder", Ludwig-Erhard-Platz 1, 53179 Bonn, gemäß Stiftungsgesetz - Teil II - 1972, das Vermögen des Bundesverbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Bundesverbandes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

